



(12)

GEBRAUCHSMUSTER SCHRIFT

(21) Anmeldenummer: 30/01

(51) Int.C1.⁷ : B65D 25/54
B65D 8/00

(22) Anmeldetag: 15. 1.2001

(42) Beginn der Schutzdauer: 15.12.2001

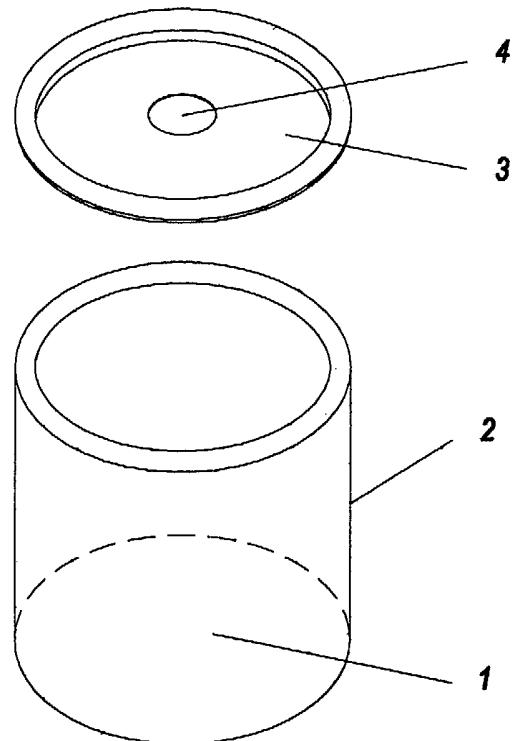
(45) Ausgabetag: 25. 1.2002

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

ÖSTERREICHISCHE BLECHWARENFABRIK PIRLO
GESELLSCHAFT M.B.H. & CO.
A-6330 KUFSTEIN, TIROL (AT).

(54) DOSE

(57) Dose, insbesondere Lackdose, mit einem aus Boden und Wand bestehenden Grundkörper sowie einem Deckel, wobei der Deckel (3) ein Sichtfenster (4) aufweist.



AT 004 941 U1

DVR 0078018

Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die vorliegende Erfindung betrifft eine Dose, insbesondere Lackdose, mit einem aus Boden und Wand bestehenden Grundkörper sowie einem Deckel.

Lack wird üblicherweise in undurchsichtigen Blechdosen verkauft. Daher ist es notwendig, dem Konsumenten einen Hinweis auf den Farbton des Lackes im Inneren der Dose zu geben. Dabei ist es üblich, daß die Farben- und Lackhersteller ihre Dosen mit einem farbigen Etikett versehen, wobei der Farbton des Etiketts möglichst genau mit dem Doseninhalt übereinstimmen sollte. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Deckel äußerlich mit einem Tupfen jener Farbe zu versehen, die sich im Inneren der Dose befindet.

Werden die Dosendeckel vor dem Befüllen der Dosen farbig markiert, so ist es nachteilig, daß nicht beliebige Dosen gefüllt werden können, sondern daß genau darauf geachtet werden muß, daß der eingefüllte Lack in seiner Farbe mit dem Farbhinweis auf dem Deckel der Dose übereinstimmt. Lackiert man hingegen den Deckel der Dose während des Befüllens, so ist die frische, klebrige Farbe auf der Außenseite des Deckels hinderlich bei den weiteren Verfahrensschritten, wie beispielsweise der Verpackung für den Transport.

Aufgabe der Erfindung ist es daher, eine verbesserte Möglichkeit der Farberkennung bei Dosen, insbesondere Lackdosen, zu schaffen.

Dies wird erfindungsgemäß dadurch erreicht, daß der Deckel ein Sichtfenster aufweist.

Durch das Sichtfenster läßt sich der Farbton der Farbe oder des Lacks im Inneren der Dose begutachten. Üblicherweise wird das Sichtfenster mit einer transparenten Folie abgedeckt sein. Kippt man die Dose etwas, so wird der Lack im Inneren die Folie im Bereich des Sichtfensters benetzen, wodurch der Farbton noch klarer erkennbar ist.

Die Anordnung des Sichtfensters im Deckel ist insofern günstig, als bei normaler aufrechter Lagerung der Dose der Inhalt der Dose selbst bei Beschädigung des Sichtfensters nicht ausrinnen kann.

Da der aufgesetzte Deckel zur Stabilität der geschlossenen Dose beiträgt, ist es günstig, wenn die Fläche des Sichtfensters weniger als 25 %, vorzugsweise weniger als 10 % der Fläche des Deckels beträgt. Um die Funktion der Farberkennung zu erfüllen, ist eine geringe Fläche des Sichtfensters ausreichend. Ein kleines Sichtfenster stellt sicher, daß die Stabilität der Dose nicht unnötig reduziert wird.

Weitere Merkmale und Einzelheiten der vorliegenden Erfindung ergeben sich aus der nachfolgenden Figurenbeschreibung. Dabei zeigt:

Fig. 1 eine perspektivische Ansicht einer erfindungsgemäßen Dose, und

Fig. 2 einen Querschnitt durch den Deckel einer erfindungsgemäßen Dose.

Die in Fig. 1 gezeigte Dose weist in üblicher Weise einen Boden 1 sowie eine umlaufende Wand 2 auf, die miteinander verbunden sind und den Grundkörper der Dose bilden. Zum Verschließen der Dose ist ein Deckel 3 vorgesehen. Boden 1, Wand 2 und Deckel 3 der Dose sind aus Blech, vorzugsweise Weißblech, hergestellt. Alternativ ist auch eine Fertigung von Boden 1, Wand 2 und Deckel 3 aus undurchsichtigem Kunststoff vorstellbar.

Erfindungsgemäß ist vorgesehen, daß aus dem Deckel 3 der Dose ein Sichtfenster 4 ausgestanzt ist. Das in Fig. 1 gezeigte Sichtfenster ist rund, es ist jedoch auch jede andere Formgebung möglich.

Wie Fig. 2 zeigt, ist im Bereich des Sichtfensters 4 eine transparente Folie 5 mit der Unterseite des Deckels 3 verklebt. Die transparente Folie 5 verhindert, daß der Doseninhalt durch das Sichtfenster 4 entweicht. Im speziellen wird eine Verbundfolie verwendet, da diese eine ausgezeichnete chemische Beständigkeit aufweist und dadurch gegenüber den Lösungsmitteln des Doseninhalts unempfindlich ist. Statt der transparenten Folie ist auch eine Abdeckung mit Glas oder anderen transparenten Materialien vorstellbar.

A n s p r ü c h e :

1. Dose, insbesondere Lackdose, mit einem aus Boden und Wand bestehenden Grundkörper sowie einem Deckel, dadurch gekennzeichnet, daß der Deckel (3) ein Sichtfenster (4) aufweist, das mit einer transparenten Folie (5), insbesondere einer transparenten Verbundfolie, versehen ist.
2. Dose nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Boden (1), die Wand (2) und der Deckel (3), abgesehen vom Sichtfenster (4), aus Blech hergestellt sind.
3. Dose nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Sichtfenster (4) aus dem Deckel (3) ausgestanzt ist.
4. Dose nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Fläche des Sichtfensters (4) weniger als 25 %, vorzugsweise weniger als 10 % der Fläche des Deckels (3) beträgt.

Fig. 1

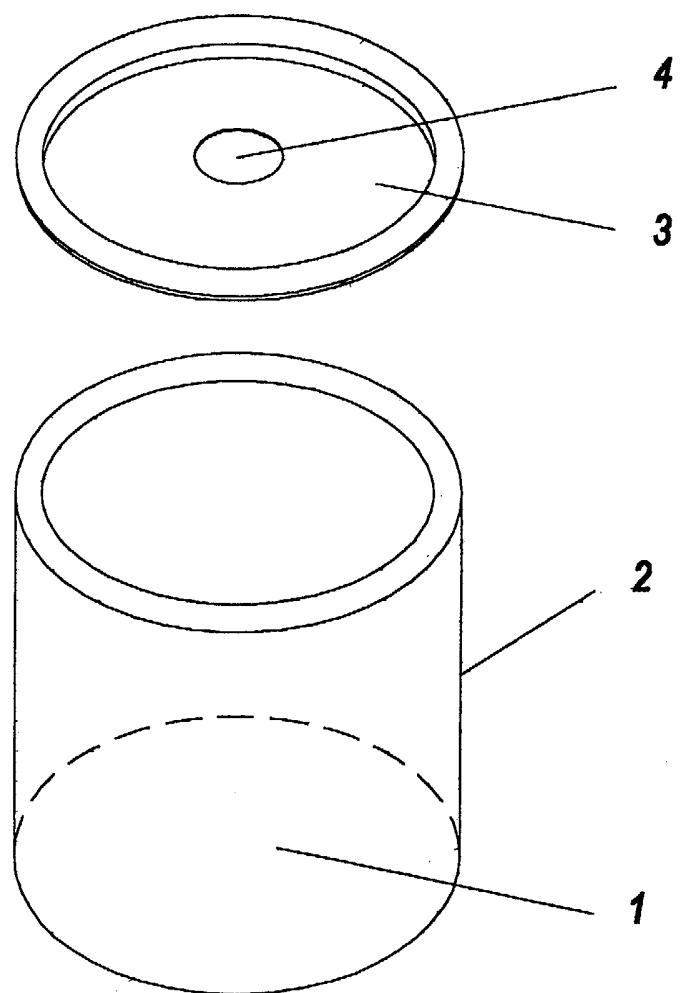
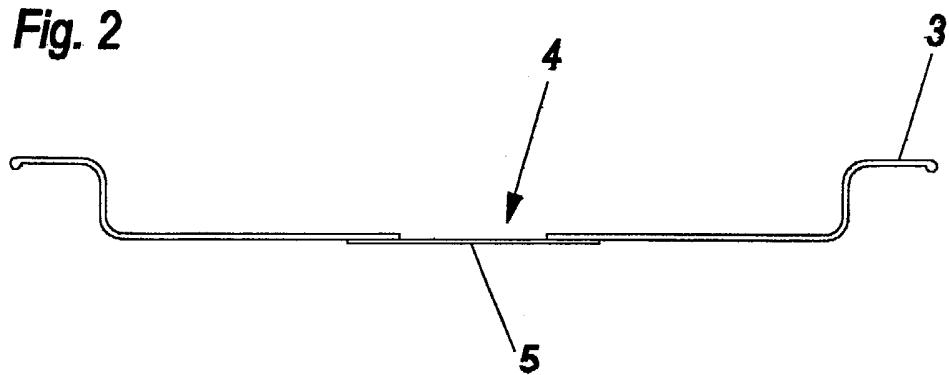


Fig. 2





ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535; TELEX 136847 OEPA A
 Postscheckkonto Nr. 5.160.000 BLZ: 60000 SWIFT-Code: OPSKATWW
 UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

RECHERCHENBERICHT

zu 15 GM 30/2001

Ihr Zeichen: 48 618 12/hn

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC⁷: B 65 D 25/54, B 65 D 8/00

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B 65 D

Konsultierte Online-Datenbank: epodoc, wpi, paj

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax Nr. 01 / 534 24 - 737) oder telefonisch (Tel. Nr. 01 / 534 24 - 738 oder - 739) oder per e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at) Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Bestellung gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 01 / 534 24 - 738 oder - 739 (Fax. Nr. 01/534 24 - 737; e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at).

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
X	EP 451 053 A (Gachot), 9. Oktober 1991 (09.10.91), *Figuren 1-11*	1-3
Y		5
Y	GB 2 240 205 A (Moonague ltd), 24. Juli 1991 (24.07.91), *Figur 1*	5

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dient in Anlehnung an die Kategorien bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

„A“ Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.

„Y“ Veröffentlichung von Bedeutung; die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für den Fachmann naheliegend** ist.

„X“ Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) angesehen werden.

„P“ zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

„&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;
 EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereinigtes Königreich (UK); JP = Japan;
 RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);
 WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes

Datum der Beendigung der Recherche: 28. August 2001 Prüfer: Dr. Werner



ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535; TELEX 136847 OEPA A

Postscheckkonto Nr. 5.160.000 BLZ: 60000 SWIFT-Code: OPSKATWW

UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

Folgeblatt zu 15 GM 30/2001

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich)	Betreffend Anspruch
X	DE 88 15 670 U1 (Rotring Werke), 31. Mai 1990 (31.05.90), *Figuren 1-4*	5
X	DE 298 18 221 U1 (Sauer), 23. März 2000 (23.03.2000), *Figuren 1,2*	1

Fortsetzung siehe Folgeblatt